

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00744 vom 8. Dezember 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-12-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00744](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00744)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00744 du 8 décembre 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00744 del 8 dicembre 2022

## Regeste

Abfindung aus Anstellungsverhältnis | [Mit der Ausgangsverfügung sprach der Vorsteher der Finanzdirektion der Beschwerdeführerin eine Abfindung von sieben Monatslöhnen zu. Der Regierungsrat trat auf den dagegen erhobenen Rekurs nicht ein und überwies diesen an das Verwaltungsgericht "zur Behandlung als Beschwerde".] Die Verfügung des Vorstehers der Finanzdirektion ist als erstinstanzliche Anordnung zu qualifizieren, gegen die der Rekurs an den Regierungsrat offensteht (E. 1.3). Nichteintreten auf die Beschwerde und Rücküberweisung der Angelegenheit an den Regierungsrat.

## Erwägungen

### E. 4

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich um einen Zwischenentscheid über die Zuständigkeit. Dagegen kann nach Art. 92 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) Beschwerde ans Bundesgericht erhoben werden; eine spätere Anfechtung des Entscheids ist ausgeschlossen (Art. 92 Abs. 2 BGG). Strittig ist in der Hauptsache nur noch ein Monatslohn, was einem Streitwert von rund Fr. 8'150.- entspricht. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten steht deshalb nur offen, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG). Andernfalls kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.